AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 4 – Kunst, Kultur und Gesellschaft
Burggasse 8, A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 (0) 50 536 – 34002 | Fax: +43 (0) 50 536 – 34030
E-Mail: foerderungen.kunstundkultur@ktn.gv.at |
https://www.kunstundkultur-kaernten.at
IBAN: AT06 5200 0000 0115 0014 BIC: HAABAT2KHAABAT2K

LAND KÄRNTEN
Kunst und Kultur

NACHWEISBEDINGUNGEN

Es gelten die **Kärntner Kulturförderungsrichtlinien (K-KFördRL).**
Volltext siehe **https://www.kunstundkultur-kaernten.at**

I. Auszahlung

1. Die Auszahlung des im Zusageschreiben angeführten Subventionsbetrages erfolgt auf das vom Förderungsempfänger im Förderantrag dem Land bekannt gegebene Konto; dies nach Maßgabe der frei werdenden Mittel.

2. Im Falle von Vorvorjahresförderungen entsteht der Anspruch auf die Auszahlung des im Zusageschreiben angeführten Subventionsbetrages erst, wenn der/die Förderungsempfänger:in den Verwendungsnachweis (inkl. Gesamtabrechnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben bei Förderungen ab € 30.000,-) der Vorvorjahresförderung an die Abteilung 4 – Kunst, Kultur und Gesellschaft übermittelt hat und dieser geprüft und für ordnungsgemäß befunden wurde.

II. Pflichten des Förderungsempfängers

1. Der/die Förderungsempfänger:in hat das geförderte Vorhaben ordnungsgemäß unter Beachtung der widmungsgemäßen Verwendung des Subventionsbetrages und des Subventionszweckes durchzuführen.

2. Der/die Förderungsempfänger:in hat der Abteilung 4 – Kunst, Kultur und Gesellschaft alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen.

3. Stellt der/die Förderungsempfänger:in nach Antragstellung bei der Abteilung 4 – Kunst, Kultur und Gesellschaft noch weitere Förderungsansuchen bei anderen Förderstellen oder erhält er von diesen zusätzliche Förderungen, die imeingereichten Finanzierungsplan noch nicht enthalten sind, hat er/sie dies der Abteilung 4 – Kunst, Kultur und Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

4. Der/die Förderungsempfänger:in ist verpflichtet, im Rahmen der Realisierung des geförderten Vorhabens durch Sichtbarmachung des Kulturlogos des Landes Kärnten „Land Kärnten Kunst und Kultur“ darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um ein vom Land gefördertes Projekt handelt. Das Logo „Land Kärnten Kunst und Kultur“ kann von der Homepageunter **https://www.kunstundkultur-kaernten.at** heruntergeladen werden bzw. ist bei Bedarf anzufordern.
   Die Sichtbarmachung hat zu erfolgen:
   - bei Jahresförderungen: auf der Homepage sowie auf Werbemitteln
   - bei geförderten Veranstaltungen: auf Plakaten und sonstigen Werbemitteln (Flyer etc.), Homepage
   - bei Förderungen betreffend Tonträger: am Cover/Booklet
   - bei Publikations- bzw. Katalogförderungen: in/auf der Publikation/dem Katalog
   - bei Filmförderung: im Vor- oder Nachspann des Films

5. Dem/Der Förderungsempfänger:in ist die Möglichkeit bekannt, die gegenständlichen Veranstaltungen in die Veranstaltungsplattform https://www.kaernten.at/service/events/events einzutragen.

6. Der/die Förderungsempfänger:in ist verpflichtet, Organen oder Beauftragten des Landes sowie dem Landesrechnungshof jederzeit Auskünfte zu erteilen bzw. Erhebungen zu ermöglichen, die in Zusammenhang mit dieser Förderung stehen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsempfänger die Einsicht in die Bücher und Belege sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden bzw. (Geschäfts-) Räumlichkeiten des Förderungsnehmers zu gestatten.

III. Verwendungskontrolle

1. Der/die Förderungsempfänger:in hat die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie die ausschließliche widmungsgemäße Verwendung des zugezählten Subventionsbetrages gemäß Punkt G. K-KFördRL mittels **Finanznachweis** (ABRECHNUNG, siehe Rückseite) und **Tätigkeitsnachweis** (BERICHT) nachzuweisen. Bei Fair Pay-Zweckwidmungen sind die Nachweise über die geleisteten Zahlungen vorzulegen.

2. Zum Nachweis der Verwendung des Logos „Land Kärnten Kunst und Kultur“ sind gleichzeitig mit ABRECHNUNG und BERICHT **Belegexemplare** von **Plakaten, Einladungen, Programmen, Büchern etc.** (siehe Punkt II.4.) einzureichen.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 4 – Kunst, Kultur und Gesellschaft
Burggasse 8, A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 (0) 50 536 – 34002 | Fax: +43 (0) 50 536 – 34030
E-Mail: foerderungen.kunstundkultur@ktn.gv.at |
https://www.kunstundkultur-kaernten.at
IBAN: AT06 5200 0000 0115 0014 BIC: HAABAT2KHAABAT2K

LAND KÄRNTEN
Kunst und Kultur

Auszug aus den "Besonderen Bestimmungen für die Förderung" gem. § 5 Kärntner Kulturförderungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 45/2002 idgF.

§ 5 Abs. 2: Das Ansuchen hat die zu fördernde Tätigkeit bzw. das zu fördernde Vorhaben zu beschreiben und einen detaillierten Finanzierungsplan unter Angabe der Gesamtkosten und deren Aufbringung durch Einnahmen oder Förderungen anderer Rechtsträger u. ä. zu enthalten. Dies gilt in gleicher Weise für einen Förderungsvorschlag eines Fachbeirates.

Abs. 3: Die Förderung darf jenes Ausmaß nicht übersteigen, das für die weitere Entfaltung der Tätigkeit bzw. das Zustandekommen des Vorhabens erforderlich ist. In Fällen, in denen eine Eigenleistung des Förderungswerbers in Betracht kommt, ist eine solche in zumutbarer Höhe Voraussetzung für die Förderung.

Abs. 4: Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn der Förderungswerber die Gewähr dafür bietet, dass er über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen Mittel verfügt, soweit diese nicht durch die begehrte Förderung nach diesem Gesetz und allfällige sonstige Förderungen sichergestellt werden. Vor Gewährung der Förderung ist festzustellen, ob das betreffende Vorhaben auch noch von anderen öffentlichen Förderungsträgern gefördert werden soll.

Abs. 5: Die Gewährung der Förderung ist an die Verpflichtung des Förderungswerbers zu binden,
a) die Förderungsmittel ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden,
b) rechtzeitig einen Verwendungsnachweis vorzulegen,
c) der allfälligen finanziellen Kontrolle durch das Land zuzustimmen und
d) im Falle der Nichteinhaltung der Bedingungen die gewährten Förderungsmittel unverzüglich zurückzuerstatten.

NACHWEISBEDINGUNGEN zur ABRECHNUNG der Fördermittel - FINANZNACHWEIS -

(K-KFördRL iVm K-KFördG 2001, LGBl.Nr. 45/2002 idgF.)

1. Die Abrechnung hat als **Deckblatt** die **BELEGSÜBERSICHT mit Betragsangaben** zu enthalten, die zu summieren sind. Gleichzeitig ist anzugeben, ob der/die Förderungswerber (Person, Institution, Verein etc.) **vorsteuerabzugsberechtigt** ist oder nicht.
   TABELLE für BELEGSÜBERSICHT siehe unter: https://www.kunstundkultur-kaernten.at

2. Ist der/die Förderungswerber:in vorsteuerabzugsberechtigt, werden für den Nachweis der Fördersumme nur die **Nettobeträge** (ohne Mehrwertsteuer) anerkannt.

3. Bei Vorliegen einer größeren Anzahl von Originalbelegen sind diese in **Gruppen** nach dem widmungsgemäßen Ausgabenzweck zu ordnen (z.B. Porto, Honorare, Bürobedarf etc.)

4. Akzeptiert werden grundsätzlich nur **Originalbelege mit eindeutigem Nachweis der Bezahlung ab einem Mindestbetrag von jeweils € 10,-**, welche das Leistungsdatum, den Leistungszweck und die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Leistung enthalten müssen. Die Originalbelege müssen auf den/die Förderungsempfänger:in lauten, Name und Adresse des Ausstellers/der Ausstellerin aufweisen sowie Rechnungsnummer und Datum tragen. **ACHTUNG:** Rechnungen betreffend Kosten, die **vor Antragstellung** angefallen sind, können nicht als Verwendungsnachweis eingereicht werden.

5. Eigenleistungen sind in angemessenem Ausmaß förderbar. Als Nachweis ist das Leistungsblatt (siehe Website) auszufüllen und unterschrieben zu übermitteln. Darin sind die Leistungen tabellarisch darzustellen (Datum, erbrachte Leistung, Stunden, Stundensatz).

6. Bei Einreichung von **E-Rechnungen** als Nachweis ist der Förderungsempfänger verpflichtet, es zu **unterlassen**, diese bei einer **anderen Förderstelle als Verwendungsnachweis einzureichen**.

7. Im Fall einer Bezahlung durch Banküberweisung hat der Nachweis mit **Original-Erlagschein** oder durch eine **Bestätigung des Bankinstitutes** (Telebankingauszug) über die tatsächliche Durchführung des Überweisungsauftrages oder durch Vorlage des Kontoauszuges im Original (Überweisungsempfänger:in, Auftraggeber:in, Betrag) zu erfolgen. Anderenfalls ist die Unterschrift des/der Empfängers:in mit der Bestätigung des Betragsempfanges erforderlich.

8. Bei **Inseraten** ist den Rechnungen eine Kopie der Einschaltung anzuschließen.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 4 – Kunst, Kultur und Gesellschaft
Burggasse 8, A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 (0) 50 536 – 34002 | Fax: +43 (0) 50 536 – 34030
E-Mail: foerderungen.kunstundkultur@ktn.gv.at |
https://www.kunstundkultur-kaernten.at
IBAN: AT06 5200 0000 0115 0014 BIC: HAABAT2KHAABAT2K

LAND KÄRNTEN
Kunst und Kultur

9. Auf **Kassen- und Restaurationsrechnungen** muss der Gegenstand des Kaufes bzw. der Konsumation incl. Angabe des Konsumationszweckes und des Namens der bewirteten Person eindeutig vermerkt sein.

10. **Honorarnoten** bzw. Belege über **Aushilfsarbeiten** müssen in leserlicher Schrift Name und Adresse des/der Empfängers:in sowie Zeitpunkt und Art der Tätigkeit enthalten.

11. Bei Förderungen **ab € 5.000,-** ist eine Gegenüberstellung des bei Antragstellung eingereichten Finanzierungsplans und der Endkalkulation mit den IST-Werten samt Erläuterungen zu den Abweichungen einzureichen.

12. Sofern die **Fördersumme € 30.000,- oder darüber** beträgt, hat der Finanznachweis durch Vorlage einer detaillierten Aufstellung der **Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben** unter Anschluss von Originalbelegen in mindestens Subventionshöhe zu erfolgen. Das Land Kärnten kann in Einzelfällen auch bei einer Fördersumme unter € 30.000,- die Vorlage einer detaillierten Aufstellung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben mit dem/der Förderungsempfänger:in vereinbaren. Auf Aufforderung sind zusätzlich zur Aufstellung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben sämtliche Bezug habenden Originalbelege der Abteilung 4 – Kunst, Kultur und Gesellschaft zu übermitteln.

13. Die dem/der Förderungswerber:in auferlegten **Abrechnungsfristen** sind strikt einzuhalten, andernfalls die gewährten Subventionsmittel unverzüglich zurückzuzahlen sind.